

Bessere Luft für Berlin



Umweltzone Berlin ab 2008

Was Autofahrerinnen und Autofahrer
wissen müssen

Herausgeber
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz Berlin
Brückenstraße 6
10179 Berlin

Konzeption
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz
Referat Immissionschutz

Gestaltung
Jan Lengert, ZenonDesign

Stand: November 2007

Die Umweltzone

**Liebe Berlinerinnen und Berliner,
liebe Besucherinnen und Besucher,**

hohe Schadstoffkonzentrationen durch den Autoverkehr gefährden die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner der Berliner Innenstadt. Deshalb dürfen ab 2008 Fahrzeuge mit besonders hohem Schadstoffausstoß die Innenstadt nicht mehr befahren. Diese Einschränkung betrifft nicht einmal 7 % der derzeit 1,2 Millionen in Berlin angemeldeten Fahrzeuge. Doch sie hilft, gesundheitsgefährdende Schadstoffkonzentrationen deutlich zu vermindern – ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer ökologischen und gesunden Metropole. Dies kommt uns allen zugute.



Ihre Katrin Lompscher
Senatorin für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz



Umweltzone – was ist das?

Die Umweltzone ist das Gebiet innerhalb des S-Bahn-Ringes, in dem nur Fahrzeuge fahren dürfen, die bestimmte Abgasstandards einhalten. Fahrzeuge mit besonders hohen Emissionen müssen draußen bleiben.

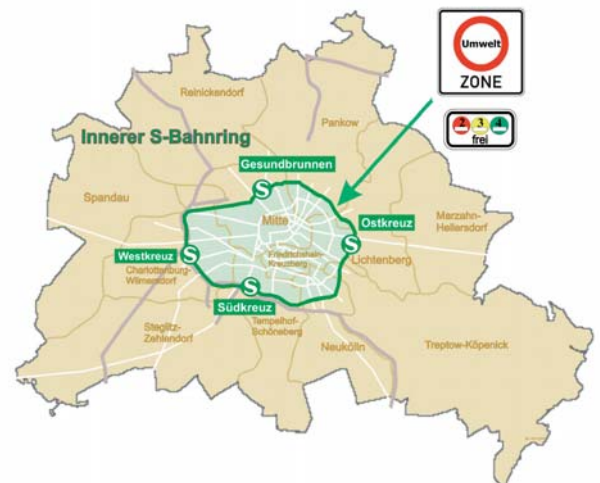
Warum ist eine Umweltzone notwendig?





In den dicht bewohnten Gebieten in den Innenstadtbezirken von Berlin werden die Grenzwerte für Feinstaub (PM 10) und Stickstoffdioxid (NO₂) an vielen Hauptverkehrsstraßen überschritten. Der Straßenverkehr ist dabei die wichtigste Berliner Quelle dieser Schadstoffe mit einem Anteil an der Belastung von circa 40 % bei Feinstaub und 80 % bei Stickstoffdioxid. Um den Gesundheitsschutz für die hier lebenden Menschen zu verbessern, müssen daher die Emissionen des Verkehrs reduziert werden. Durch diese Maßnahme wird die Zahl der von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner um etwa ein Viertel reduziert. Darüber hinaus wirkt sich diese Entlastung auch auf die Wohngebiete aus, die nicht direkt an verkehrsreichen Straßen liegen.

Welches Gebiet umfasst die Umweltzone?

Die Umweltzone umfasst die Berliner Innenstadt innerhalb des S-Bahnringes („Großer Hundekopf“). Das ist eine Fläche von circa 88 km². Dieses Gebiet ist besonders dicht bebaut. Etwa eine Million Berlinerinnen und Berliner wohnen hier. Der S-Bahnring als Begrenzung der Umweltzone wird durch Verkehrsschilder an den Über- und Unterführungen der S-Bahn-Gleise kenntlich gemacht. Der südliche Teil der Stadtautobahn, der innerhalb des S-Bahnringes liegt, wird nicht zur Umweltzone gehören und ist frei befahrbar, da der Autobahnring auch

als Umfahrung der Zone dient. Wegen der verkehrlich notwendigen Abweichung der Gebietsgrenze vom inneren S-Bahn-Ring gehören neun Straßen innerhalb des Ringes nicht zur Umweltzone, während eine Straße außerhalb des inneren S-Bahn-Ringes hinzugenommen wurde. Karten mit der straßengenauen Abgrenzung der Umweltzone finden sie im Internet unter www.berlin.de/umweltzone.



-  **Stufe 1 ab 1.1.2008:**
-  Fahrzeuge (Lkw und Pkw) müssen mindestens die Anforderungen der Schadstoffgruppe 2 erfüllen. Also dürfen Fahrzeuge mit roten, gelben und grünen Plaketten fahren.
-  **Stufe 2 ab 1.1.2010:**
-  Es dürfen nur Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4 fahren: also nur Fahrzeuge mit grüner Plakette.



Das Verkehrsschild

Wie erkenne ich die Umweltzone?

Für die Umweltzone wurde in der Straßenverkehrsordnung (StVO) ein neues Verkehrsschild geschaffen, das Verkehrszeichen 270.1. Auf dem Zusatzschild werden die farbigen Plaketten angegeben, mit denen die Fahrzeuge ab 1. Januar 2008 in der Umweltzone freie Fahrt haben.



Wann gilt die Umweltzone?

Die Umweltzone gilt ab **1. Januar 2008**.

Um eine dauerhafte Entlastung der Berliner Luft zu erreichen, gelten die Verkehrsbeschränkungen der Umweltzone **dauerhaft**, d.h. **ohne zeitliche Einschränkungen**. Die Fahrverbote sind unabhängig davon, ob die aktuelle Luftbelastung hoch oder niedrig ist.

Die Plakette

Was regelt die Kennzeichnungsverordnung?

Die bundesweit gültige Kennzeichnungsverordnung der Bundesregierung regelt die Kennzeichnung von Fahrzeugen nach Schadstoffgruppen mit Plaketten für die Windschutzscheibe sowie Ausnahmen von Fahrverboten. Sie schafft damit die Voraussetzungen für die Einführung von Umweltzonen mit emissionsabhängigen Fahrverboten.

Durch die Kennzeichnungsverordnung selbst werden keine Umweltzonen oder Fahrverbote festgelegt. Dies kann durch die zuständigen Behörden in den Ländern erfolgen, wenn die Luftqualitätsgrenzwerte überschritten werden und der Verkehr eine wichtige Ursache ist. Die Verordnung definiert vier Schadstoffgruppen, die sowohl für Pkw als auch für Lkw gelten.



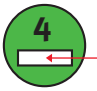
Wie sind die Schadstoffgruppen definiert?

Die vier Schadstoffgruppen orientieren sich an den Euro-Normen von Diesel-Fahrzeugen. Durch Nachrüstung mit einem Partikelfilter kann die nächst höhere Schadstoffgruppe erreicht werden.

Für Fahrzeuge mit Otto-Motor („Benziner“) gibt es zwei Einstufungen: Schadstoffgruppe 1 ohne Plakette für Fahrzeuge schlechter Euro 1 oder Schadstoffgruppe 4 für alle Fahrzeuge mit Euro 1 und besser, d.h. mit geregelterem Katalysator.

Im Detail können sich aufgrund der Komplexität der Abgasnormen für „Benziner“ und vor allem für Diesel-Fahrzeuge Abweichungen ergeben. Die Zuordnung eines Fahrzeuges erfolgt daher anhand seiner Emissionsschlüsselnummer im Fahrzeugschein.

Wer darf in der Umweltzone Berlin fahren?

	Schadstoffgruppe			
	1	2	3	4
Plakette	keine Plakette			
Anforderung für Diesel	Euro 1 oder schlechter	Euro 2 oder Euro 1 + Partikel-filter	Euro 3 oder Euro 2 + Partikel-filter	Euro 4 oder Euro 3 + Partikel-filter
Anforderung für Benzin	ohne geregelten Kat			Euro 1 mit geregeltem Kat oder besser

Platzhalter für Kfz-Kennzeichen

Stufe 1 ab 1.1.2008:

Fahrzeuge (Lkw und Pkw) müssen mindestens die Anforderungen der Schadstoffgruppe 2 erfüllen.

Also dürfen Fahrzeuge mit roten, gelben und grünen Plaketten fahren.



Stufe 2 ab 1.1.2010:

Es dürfen nur Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4, d.h. mit grüner Plakette fahren.




Zu welcher Schadstoffgruppe gehört mein Fahrzeug?

Die Zuordnung der Plaketten zu einem Fahrzeug, das in Deutschland zugelassen ist, ergibt sich aus der Emissionsschlüsselnummer, die in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist und ggf. aus der Zertifizierung der Partikelfilternachrüstung.

Wo finde ich meine Schlüsselnummer in den deutschen Fahrzeugpapieren?

Vor dem 01.10.2005 ausgestellt zugelassene Fahrzeugscheine	Ab dem 01.10.2005 ausgestellt zugelassene Fahrzeugscheine
	
<p>Emissionsschlüsselnummer</p>	

Die Zuordnung der Schlüsselnummern zu den Plaketten

Plaketten	Benzinmotor		Dieselmotor		
	PKW	LKW/Busse (Nutzfahrzeuge)	PKW mit Filter	PKW ohne Filter	LKW/Busse (Nutzfahrzeuge)
				25 bis 29, 35, 41, 71	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61
			Stufe PM 1*: 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 29, 34, 35, 40, 41, 71, 77	30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	34, 44, 54, 70, 71
	14, 16, 18 bis 70; 71 bis 75	30 bis 55, 60, 61	Stufe PM 1*: 49 bis 52; Stufe PM 2*: 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48, 67 bis 70; Stufe PM 3*: 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66 und Stufe PM 4*	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91

* PM 1 bis 4 entspricht den Partikelminderungsstufen 1 bis 4

Mit Änderung der Kennzeichnungsverordnung wird diese Tabelle mit den Angaben für nachgerüstete Lkw erweitert. Die aktualisierte Tabelle finden Sie im Internet unter www.berlin.de/umweltzone.

Erläuterungen zu den Partikelminderungsstufen:

Die Partikelminderungsstufen sind derzeit nur für Pkw festgelegt und in der Zuordnung zu den Plaketten aufgenommen. Die Festlegung der Partikelminderungsklassen (PMK) für Nutzfahrzeuge der Klassen M2, M3 (leichte Nutzfahrzeuge) und N (schwere Nutzfahrzeuge) in der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) ist bereits beschlossen und wird in die Kennzeichnungsverordnung eingearbeitet. Mit dieser Ergänzung besteht dann auch für Nutzfahrzeuge die Möglichkeit, durch eine Nachrüstung mit Partikelfiltern in die nächst bessere Schadstoffgruppe eingestuft zu werden. Außerdem regelt die geänderte StVZO auch die Anforderungen an die Nachrüstung von Diesel-Pkw.

- **PM0** ist für die Nachrüstung von Euro-1-Diesel-Pkw vorgesehen. Durch die Nachrüstung mit einem Partikelfilter muss der Grenzwert für den Partikelaustritt für Euro-2-Diesel-Pkw von 0,1 g/km erreicht werden.
- **PM1** ist für die Nachrüstung von Euro-1- und Euro-2-Diesel-Pkw vorgesehen. Durch die Nachrüstung mit einem Partikelfilter muss der Grenzwert für Euro-3-Diesel-Pkw von 0,05 g/km erreicht werden.
- **PM2** ist für die Nachrüstung von Euro-3-Diesel-Pkw vorgesehen. Durch die Nachrüstung mit einem Partikelfilter muss der Grenzwert für Euro-4-Diesel-Pkw von 0,025 g/km erreicht werden.
- **PM3** ist für die Nachrüstung von ab Werk nicht vorbereiteten Euro-4-Diesel-Pkw vorgesehen. Sie halten nach gemäß Euro-4-Norm nur einen Grenzwert von 0,025 g/km ein. Mit der Nachrüstung eines Partikelfilters muss die Emission halbiert und ein Grenzwert von 0,0125 g/km erreicht werden.
- **PM4** soll den zukünftig für Euro 5 vorgesehenen PM-Grenzwert von 0,005 g/km erreichen. Diese Stufe wurde für die Nachrüstung von im Verkehr befindlichen Euro-4-Diesel-Pkw geschaffen, die bereits ab Werk entsprechend vorbereitet sind.

- **PM5** gilt für Euro-3- und Euro-4-Diesel-Pkw, die bereits ab Werk den für den zukünftigen Euro 5 vorgeschriebenen PM-Grenzwert von 0,005 g/km einhalten. Diese Fahrzeuge erhalten auch die grüne Plakette.

Sonderfall geregelter Katalysator (GKat) vor Euro 1:

Otto-Fahrzeuge mit der Schlüsselnummer 01, 02 und 77 (mit Nachrüstung) erhalten gemäß Kennzeichnungsverordnung derzeit noch keine Plakette. Die Emissionen dieser Fahrzeuge sind nicht schlechter als bei Euro-1-Fahrzeugen mit grüner Plakette. Das Bundeskabinett hat auf Drängen Berlins und anderer Länder am 4. Juli dieses Jahres eine Änderung der Verordnung beschlossen. Mit dieser Änderung werden künftig auch Fahrzeuge mit einem Katalysator der ersten Generation (Anlage XXIII der StVZO) mit den Emissionsschlüsselnummern 01, 02 und 77 eine grüne Plakette bekommen.

Diese Änderung wird voraussichtlich Anfang Dezember in Kraft treten. Dann können auch diese Fahrzeuge eine grüne Plakette erhalten. Der genaue Zeitpunkt wird in der Presse und auf unserer Internetseite www.berlin.de/umweltzone bekannt gegeben.

Wie werden ausländische Fahrzeuge den Schadstoffgruppen zugeordnet?

Der Nachweis der Schadstoffgruppe für ausländische Fahrzeuge und damit die Zuordnung zu einer Plakette ist in der Kennzeichnungsverordnung in § 6 explizit geregelt. Ist aus den Fahrzeugpapieren erkennbar, nach welcher europäischen Abgasnorm das Fahrzeug im europäischen Ausland zugelassen wurde, kann die Einstufung gemäß Anhang 2 der Kennzeichnungsverordnung erfolgen. Andernfalls erfolgt die Zuordnung anhand des Jahres der Erstzulassung des Fahrzeuges.

Einen Überblick über die Zuordnung von Schadstoffgruppen nach der Kennzeichnungsverordnung für ausländische Fahrzeuge anhand des Datums der Erstzulassung gibt die folgende Tabelle. Fahrzeuge, die mit einem Partikelfilter nachgerüstet sind, werden in die Schadstoffgruppe eingeordnet, deren Partikelgrenzwerte sie erfüllen.

Eurostufe	Schadstoffgruppe	Erstzulassung PKW	Erstzulassung LKW	Plakette
Diesel				
Euro 1 oder älter	1	vor 01.01.1997	vor 01.01.1996	keine
Euro 2	2	ab 01.01.1997 bis 31.12.2000	ab 01.10.1996 bis 30.09.2001	rote
Euro 3	3	ab 01.01.2001 bis 31.12.2005	ab 01.10.2001 bis 30.09.2006	gelbe
Euro 4	4	ab 01.01.2006	ab 01.01.2006	grüne
Benziner				
vor Euro 1 (Ohne G-kat)	1	vor 01.01.1993		keine
Euro 1 und besser	4	ab 01.01.1993		grüne

Wo bekomme ich die Plakette?

Ausgabestellen sind die Kfz-Zulassungsstelle (Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten/LABO), die Abgasuntersuchungsstellen wie TÜV, DEKRA, GTÜ und die dafür in Berlin autorisierten circa 800 Innungswerkstätten. Auf der Internetseite www.berlin.de/umweltzone steht ein interaktiver Service der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz zur Verfügung. Sämtliche Straßen, die in der Berliner Umweltzone liegen, und alle berechtigten Ausgabestellen, z. B. Innungswerkstätten, sind online abrufbar. Für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge können Plaketten bei der Kfz-Zulassungsstelle auch bequem über das Internet bestellt werden:

www.berlin.de/rubrik/Buergerservice

www.berlin.de/labokfz/dienststelle/index.html

Es genügt die Angabe des amtlichen Kfz-Kennzeichens des Halters. Bei Überweisung der Gebühr von 6 Euro wird die Plakette per Post zugesandt.

Besucher der Stadt können dort für ihre Fahrzeuge ebenfalls die notwendige Plakette erhalten. Da die Kennzeichnungsverordnung bundesweit gilt, können Besucher aus Deutschland die Plaketten auch bei den entsprechenden Ausgabestellen in ihrer Heimatgemeinde erhalten.

Für ausländische Fahrzeugbesitzer besteht die Möglichkeit, die Plaketten über ihr Hotel zu bestellen, wenn eine Kopie der Fahrzeugpapiere bzw. ein amtliches Dokument beigelegt wird, aus dem das Erstzulassungsdatum und der Fahrzeugtyp (Diesel/Benzin, Pkw/Lkw) ersichtlich ist. Besucher aus den Niederlanden können bereits in ihrer Heimat beim TÜV-Nord unter <http://www.tuev-nord.nl/Keuringen/Umweltplakette.htm> die Plakette schriftlich bestellen. Viele Berliner Hotels offerieren die Bestellung als Service für ihre Gäste, wenn sie die erforderlichen Unterlagen im Voraus erhalten.

Gilt meine Plakette nur in Berlin?

Die Plaketten gelten bundesweit in jeder Umweltzone. Die Webseite des Umweltbundesamt (UBA) www.env-it.de/luftdaten/download/public/html/Umweltzonen/index.htm gibt einen Überblick über weitere geplante Umweltzonen in Deutschland.

Läuft die Gültigkeit der Plakette irgendwann ab?

Die Gültigkeit der Plakette ist nicht befristet. Sie brauchen jedoch eine neue Plakette, wenn Sie ihr Fahrzeug ummelden und sich dabei das Kfz-Kennzeichen ändert, denn die auf der Plakette eingetragene Nummer muss mit dem Kfz-Kennzeichen übereinstimmen.

Wie viel kostet die Plakette?

Mit Kosten von 5 bis 6 Euro für eine Plakette wird der Herstellungspreis und der Verwaltungsaufwand abgedeckt, der nicht der Allgemeinheit in Rechnung zu stellen ist. Letzten Endes ist die Plakette ebenso ein Ausweis wie der Personalausweis oder der Führerschein, für die ebenfalls Gebühren erhoben werden müssen. Die in Berlin festgelegte Gebühr ist allerdings nur für die Kfz-Zulassungsstelle als öffentliche Einrichtung bindend. Andere, privatwirtschaftliche Ausgabestellen können frei kalkulieren.

Was passiert, wenn ich ohne Plakette oder Ausnahmegenehmigung in die Umweltzone fahre?

Ohne Plakette oder Ausnahmegenehmigung zu fahren, kostet 40 Euro Bußgeld und zusätzlich einen Punkt in Flensburg.

Wo erhalte ich Informationen über umweltfreundliche Fahrzeuge und Nachrüstungen mit Partikelfilter?

Die Kampagne "Sauberer Fuhrpark" der Berliner Energieagentur, die von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz gefördert wird, informiert und berät beim Kauf umweltfreundlicher Fahrzeuge (genauer im Internet unter www.sauberer-fuhrpark.de), Informationen, z. B. zum Kauf sauberer Transporter, sind auch vom Verkehrsclub Deutschland (VCD) unter www.besser-autokaufen.de oder www.vcd.org erhältlich.

Abhängig vom Alter des Fahrzeuges kann es sich lohnen, das Fahrzeug mit einem Partikelfilter nachzurüsten. Hier wird unterschieden zwischen geschlossenen Systemen, die die Partikelemissionen um mehr als 90 % reduzieren, und so genannten offenen Systemen, die eine

Reduktion zwischen 30 und 50 % gewährleisten. Für viele gängige Pkw-Modelle und für mehrere Typen von leichten Nutzfahrzeugen werden von Partikelfilterherstellern Nachrüstsysteme angeboten. Informationen zu den Fahrzeugmodellen, für die eine Nachrüstung angeboten wird, erhalten Sie beispielsweise unter www.gtue.de, www.feinstaubplakette.de, bei qualifizierten Fachwerkstätten oder Ihrem Fahrzeughersteller, der die entsprechenden Partikelhersteller für die verschiedenen Fahrzeugkategorien kennt.

Wird die Nachrüstung von Partikelfiltern steuerlich gefördert?

Die steuerliche Förderung für die Nachrüstung von in Deutschland zugelassenen Diesel-Pkw mit Partikelfiltern in Höhe von 330 Euro gibt es zwischen Januar 2006 und Dezember 2009. Für Altfahrzeuge (Zulassung vor dem 31.12.2006) ohne Nachrüstung muss vom 1. April 2007 bis 31. März 2011 ein Steuerzuschlag gezahlt werden. Dieser beträgt 1,20 Euro je 100 Kubikzentimeter Hubraum.

Wird mit der Umweltzone eine City-Maut eingeführt?

Mit der Umweltzone wird keine City-Maut in Berlin eingeführt, wie es z. B. seit 2003 in London gibt. In Berlin werden die Kosten für die Plakette einmalig an den Ausgabestellen entrichtet. Die Plakette gilt dann unbegrenzt für das jeweilige Fahrzeug und Kfz-Kennzeichen.



Umweltzone

Fragen zu generellen Ausnahmeregelungen vom Fahrverbot

Welche generellen Ausnahmen von den Verkehrsverboten der Umweltzone gibt es nach der Kennzeichnungsverordnung?

Folgende Fahrzeuge dürfen gemäß Anhang 3 der Kennzeichnungsverordnung in der Umweltzone generell **ohne** Plakette fahren:

1. mobile Maschinen und Geräte
2. Arbeitsmaschinen
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
5. Krankenwagen, Arztwagen mit der Kennzeichnung "Arzt Notfalleinsatz"
6. Kraftfahrzeuge mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und in ihrem Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ haben
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden dürfen, wie Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz oder Müllfahrzeuge
8. Fahrzeuge der Bundeswehr und der NATO

In besonderen Härtefällen können Halter von Fahrzeugen, die nach der Kennzeichnungsverordnung vom Fahrverbot in der Umweltzone betroffen sind, auf Antrag bei der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung erhalten. Der Senat von Berlin hat dafür Leitlinien zur einheitlichen Handhabung der Genehmigung von Einzelausnahmen vom Fahrverbot erarbeitet.



Umweltzone

Fragen zu Einzelausnahmen vom Fahrverbot in Härtefällen

Sind die Kosten für die Nachrüstung eines alten Fahrzeugs zumutbar?

Vom Fahrverbot in der Umweltzone sind in der Regel Pkw mit Otto-Motor ohne geregelten Katalysator oder alte Diesel-Pkw betroffen. Die Kosten für den einzelnen Fahrzeughalter zur Anpassung an die Kriterien der Umweltzone sind begrenzt und damit in der Regel zumutbar. So gibt es heute auch Gebrauchtwagen mit Benzinmotor und geregeltem Katalysator, die nur wenig Stickoxide und fast keine Partikel ausstoßen. Zudem gibt es für viele ältere Dieselfahrzeuge der Euro 1 Abgasnorm die Möglichkeit der Aufrüstung auf die Euro 2 Norm. Sie bekommen damit die rote Plakette und können noch bis Ende 2009 in der Umweltzone fahren. Auch die Kfz-Steuer ermäßigt sich je nach Hubraumgröße um 100 Euro und mehr pro Jahr. Zudem stehen häufig andere Mobilitätsalternativen wie der öffentliche Nahverkehr zur Verfügung.

Die Nachrüstung oder die Lieferung des neuen Fahrzeuges verzögert sich – was soll ich tun?

Sie haben schon einen Termin für die Nachrüstung ihres Fahrzeuges mit einer Werkstatt vereinbart oder ein neues Fahrzeug bestellt, aber es klappt nicht mehr vor dem 1.1.2008? Dann können Sie eine Ausnahmegenehmigung bis zum Einbau- oder Liefertermin beantragen.

Ich brauche mein altes Fahrzeug – unter welchen Voraussetzungen kann ich eine Ausnahmegenehmigung bekommen?

Jede Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge mit hohen Emissionen reduziert die Wirkung der Umweltzone. Ausnahmegenehmigungen sollen daher nur nach genauer Prüfung des Vorliegens eines Härtefalls erteilt werden und in der Regel längstens 18 Monate gelten.

Da es sich bei den von der Stufe 1 der Umweltzone betroffenen Fahrzeugen um recht alte Fahrzeuge (in der Regel älter als 10 Jahre) handelt, ist bei mangelnder Nachrüstbarkeit auf Dauer ein Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug zweckmäßig. Dies kann auch ein gebrauchtes Fahrzeug sein, wenn es die Abgaskriterien erfüllt. Ist dies nicht zu leisten, kann ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gestellt werden.

Für die Erteilung der Genehmigung müssen folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Das Fahrzeug wurde erstmals vor dem 1. März 2007, also bevor die Kennzeichnungsverordnung in Kraft trat, auf den Antragsteller zugelassen (gilt nicht für Oldtimer).
- Das Fahrzeug kann nicht mit handelsüblichen Einbausätzen so nachgerüstet werden, dass die erforderliche Schadstoffgruppe erreicht wird, d.h. Nachrüstung geht vor Ausnahme.
- Ein Ersatz des Fahrzeuges durch ein geeignetes Fahrzeug führt zu einer Existenzgefährdung.
- Eine Nutzung des Fahrzeuges in der Umweltzone ist unbedingt notwendig. Dies ist z. B. der Fall, wenn öffentliche Verkehrsmittel aufgrund einer Schwerbehinderung oder ungünstiger Arbeitszeiten nicht genutzt werden können oder wenn das Fahrzeug aus betrieblichen Gründen unverzichtbar ist.

Welche Ausnahmen sind bei privater Nutzung eines Fahrzeuges möglich?

Bei privaten Fahrten müssen bei der Abwägung zwischen dem notwendigen Schutz der Bevölkerung vor der gesundheitsschädlichen Luftbelastung und dem Einzelinteresse des betreffenden Autofahrers strenge Maßstäbe angelegt werden. Deswegen kommen Einzelausnahmen für private Fahrten grundsätzlich nur für Schwerbehinderte, Berufspendler und Oldtimern in Betracht.

Was gilt für Schwerbehinderte?

Personen, in deren Schwerbehindertenausweis die Merkmale »aG«, »H« oder »Bl« eingetragen sind, fallen unter die generellen Ausnahmeregelungen der bundesweit gültigen Kennzeichnungsverordnung. Das Fahrzeug, mit dem sie fahren oder gefahren werden, benötigt keine Plakette. Dies kann durch den Schwerbehindertenausweis oder den EU-Parkausweis nachgewiesen werden. Es muss keine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Menschen mit dem Merkzeichen »G« im Schwerbehindertenausweis oder mit einem EU-Parkausweis für Gleichgestellte können eine Ausnahmegenehmigung beantragen, wenn die vorher genannten Grundvoraussetzungen (s. S. 17 und 18) erfüllt sind.

Gibt es Ausnahmen für Berufspendler?

Berlin verfügt innerhalb der Umweltzone über ein hervorragendes öffentliches Nahverkehrsangebot, mit dem jeder Ort in der Umweltzone gut erreichbar ist. Ausnahmen für Berufspendler können unter Berücksichtigung der vorher genannten Grundvoraussetzungen (s. S. 17 und 18) nur dann erteilt werden, wenn aufgrund ungünstiger Arbeitszeiten,

d. h. Beginn vor 6 Uhr oder Ende nach 24 Uhr keine ausreichenden Fahrverbindungen mehr bestehen oder wenn die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Werden Oldtimer ganz aus der Umweltzone verbannt?

Als Oldtimer gelten Fahrzeuge, die mindestens 30 Jahre alt sind und ein H-Kennzeichen tragen oder mit einem roten Oldtimerkennzeichen zugelassen sind. Für diese Fahrzeuge wird eine bundesweite Ausnahmeregelung in die Kennzeichnungsverordnung eingefügt. Diese wird in der Presse und auf unserer Internetseite www.berlin.de/umweltzone bekannt gegeben, sobald sie von der Bundesregierung verabschiedet wurde.

Keine Ausnahmegenehmigungen sind unter anderem vorgesehen für Fahrten zur privaten Pflege von Familienangehörigen, für Gäste in der Umweltzone, Kleingärtner mit einer Gartenparzelle innerhalb der Umweltzone, Besucher von Abendschulen, private Transporte von Kindern, Einkaufsfahrten, Diplomatenfahrzeuge oder Wohnmobile.

Welche Ausnahmegenehmigungen gibt es im Wirtschaftsverkehr oder für Firmenfahrzeuge?

Fahrzeuge im Wirtschaftsverkehr gehören zu den verschiedensten Fahrzeugkategorien, wie Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, z. B. Kleintransporter, oder schwere Nutzfahrzeuge, z. B. große Lkw. Die meisten dieser Fahrzeuge haben einen Dieselmotor, die bei älteren Modellen einen hohen Partikel- und Stickoxidausstoß aufweisen.

Mit Ausnahmegenehmigungen sollen betriebsgefährdende Härten durch die Fahrverbote in der Umweltzone vermieden werden. Für den Wirtschaftsverkehr werden drei Fallgruppen – Sonderfahrzeuge, Fahrzeugparks und Härtefälle – unterschieden.

Sonderfahrzeuge in der Wirtschaft

Gewerbetreibende und Unternehmer, die auf Fahrzeuge mit besonderen Eigenschaften, Einrichtungen oder Umbauten angewiesen sind, können bei fehlender Nachrüstbarkeit eine Ausnahmegenehmigung erhalten. Kennzeichen dieser Sonderfahrzeuge sind hohe Anschaffungskosten im Vergleich zu ähnlich großen Serienfahrzeugen und geringe Fahrleistungen oder eine originelle Geschäftsidee. Dazu zählen z. B.:

- Schwerlasttransporter,
- Zugmaschinen von Schaustellern,
- als Arbeitsstätten benutzte Fahrzeuge mit aufwändigen, festen Auf- und Einbauten, z.B. spezielle Verkaufsfahrzeuge für den Wochenmarkt,
- »Trabis« für Stadtrundfahrten.

Nicht unter diese Fallgruppe fallen dagegen Fahrzeuge mit höheren Fahrleistungen, die überwiegend für den Lieferverkehr eingesetzt werden, z. B. Kühlfahrzeuge.

Die Ausnahmegenehmigung für diese Fahrzeuge wird allerdings mit der Verpflichtung verbunden, den Schadstoffausstoß soweit zu mindern, wie es derzeit mit marktüblichen Techniken möglich ist. So gibt es z. B. für Trabis einen unregelmäßigen Katalysator. Damit wird zwar nicht die erforderliche Plakette erreicht, aber doch der Schadstoffausstoß merklich reduziert.

Fahrzeugparks

Viele Fahrzeuge auf einen Schlag nachzurüsten oder zu ersetzen, stellt für Unternehmen eine große Herausforderung dar und kann die Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit überschreiten. Deshalb können Unternehmen mit mehr als vier Fahrzeugen eine Quotenrege-

lung in Anspruch nehmen, wenn zum Ausgleich ein bestimmter Teil aller Fahrzeuge des Unternehmens (Pkw und Lkw) die Kriterien der grünen Plakette erfüllen. Bei der Fahrzeugparkregelung wird dann nicht mehr die Nachrüstbarkeit oder Existenzbedrohung geprüft. Die befristeten Ausnahmegenehmigungen sollen Unternehmen Gelegenheit geben, ihren Fahrzeugpark gleich auf die Anforderungen der Stufe 2 der Umweltzone (grüne Plakette) umzustellen.

Die Zahl der Ausnahmegenehmigungen ist abhängig vom Anteil sauberer Fahrzeuge in der Flotte.

Anteil besonders schadstoffarmer Fahrzeuge (grüne Plakette) am gesamten Fahrzeugpark in %	Anteil der Fahrzeuge mit hohen Emissionen (Euro 1 und weniger), für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, bezogen auf die im insgesamt vorgehaltenen Fahrzeuge mit hohen Emissionen (Euro 1 und weniger) in %
weniger als 20	0
20,0 – 29,9	10
30,0 – 39,9	25
40,0 – 49,9	40
50,0 – 59,9	55
60,0 – 69,9	80
größer, gleich 70	100

Beispiel: Von 10 Fahrzeugen eines Fuhrparks sind 3 Fahrzeuge (= 30 %) besonders schadstoffarm und bekommen die grüne Plakette. 4 Fahrzeuge mit hohen Emissionen bekommen keine Plakette. Demnach besteht für 25 %, also für ein Fahrzeug von den insgesamt 4 Fahrzeugen mit hohen Emissionen die Möglichkeit der Ausnahme vom Fahrverbot in der Umweltzone. Die restlichen 3 Fahrzeuge mit hohen Emissionen müssen nachgerüstet oder durch schadstoffärmere Typen ersetzt werden.

Ausnahmegenehmigungen im Härtefall

Ausnahmegenehmigungen sind außerdem zur Vermeidung von Härtefällen, also wenn die Existenz des Betriebes durch das Fahrverbot gefährdet ist, möglich. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann bis zu einer Dauer von 18 Monaten erteilt werden. Damit steht dem Unternehmer eine längere Übergangsfrist zur Beschaffung geeigneter Fahrzeuge zur Verfügung.

Für eine solche Ausnahmegenehmigung muss zusätzlich zu den oben genannten Grundvoraussetzungen begründet werden, weshalb der Betrieb auf die Nutzung des Fahrzeuges in der Umweltzone angewiesen ist und ein überwiegendes, nicht aufschiebbares privates oder öffentliches Interesse an einer Einzelausnahme vom Fahrverbot besteht. Letzteres wird bei Betrieben mit Sitz in der Umweltzone vor dem 1. März. 2007 und bei Lieferverkehr in die Umweltzone unterstellt. Ein solches Interesse kann jedoch nicht angenommen werden bei Taxen, Fahrzeugen von Gesundheits-, Pflege- und Notdiensten (z.B. Aufzugs-, Schlüssel- und Tiernotdienste), sowie bei Fahrzeugen von Behörden und des öffentlichen Personennahverkehrs. Auf diese Fahrzeuge findet die Härtefallregelung keine Anwendung.

Wie lange gilt die Ausnahmegenehmigung?

Die Ausnahmegenehmigung ist in den meisten Fällen befristet und nicht beliebig erneuerbar. Eine Übersicht gibt die folgende Tabelle:

FALLGRUPPEN	MAXIMALE DAUER
Allgemein	
Bei Verzögerung der Nachrüstung bzw. Ersatzbeschaffung	bis zum voraussichtlichen Eintritt der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung, längstens 18 Monate
Private Fahrten	
Schwerbehinderte mit Merkzeichen »G« oder mit EU-Parkausweis für Gleichgestellte	18 Monate, aber höchstens bis zum Ablauf der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises
Berufspendler	längstens 18 Monate
Wirtschaftsverkehr	
Sonderfahrzeuge: Besondere Fahrzeuge für touristische Angebote	18 Monate, bei unveränderter Sachlage Verlängerung möglich
Sonderfahrzeuge: Schwerlasttransporte, Zugmaschinen von Schaustellern, als Arbeitsstätte genutzte Fahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten	bis zum Zeitpunkt einer möglichen Nachrüstbarkeit, längstens 3 Jahre
Fahrzeugparks	längstens 18 Monate
Härtefälle	längstens 18 Monate

Wer kann einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen?

Einen Antrag kann nur der Fahrzeughalter stellen. Ein Wohn- oder Betriebsitz innerhalb der Umweltzone ist nicht erforderlich.

Wo muss ich den Antrag stellen?

Die Ausnahmegenehmigung wird von den Straßenverkehrsbehörden der Bezirke erteilt, die in der Umweltzone liegen. Berliner können den Antrag in ihrem Wohnbezirk einreichen. Liegt dieser außerhalb der Umweltzone, wird er an ein zuständiges Bezirksamt weitergeleitet. Auswärtige Antragsteller wenden sich an einen Bezirk ihrer Wahl innerhalb der Umweltzone. Dies sind folgende Bezirke:

Charlottenburg-Wilmersdorf

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin · Umweltamt, Straßenverkehrsbehörde
Fehrbelliner Platz 4 · 10707 Berlin · Tel.: 9029 - 14545

Friedrichshain-Kreuzberg

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Wirtschafts- und Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde
Yorckstraße 4-11 · 10965 Berlin · Tel.: 9029 - 82249/52/53

Lichtenberg

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin · Amt für Bauen und Verkehr
Magdalenenstraße 19 · 10365 Berlin · Tel.: 9029 - 66411/12/13/15

Mitte

Bezirksamt Mitte von Berlin · Straßen- und Grünflächenamt
Müllerstraße 146/147 · 13353 Berlin · Tel.: 2009 - 42810/11/12

Neukölln

Bezirksamt Neukölln von Berlin · Tiefbauamt, Straßenverkehrsbehörde
Karl-Marx-Straße 83 · 12040 Berlin · Tel.: 6809 - 2779 · Tel.: 6809 - 4451 bis 59

Pankow

Bezirksamt Pankow von Berlin · Tiefbauamt, Straßenverkehrsbehörde, Tief 5,
Darßer Straße 203 · 13088 Berlin · Tel.: 90295 - 8502 bis 07 · Tel.: 90295 - 8511 bis 18

Tempelhof-Schöneberg

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin · Straßenverkehrsbehörde
Tempelhofer Damm 165 · 12099 Berlin · Tel.: 7560 - 3060 bis 65 (gewerbliche Ausnahmen)
Tel.: 7560 - 3069/71/72 (private Ausnahmen)

Treptow-Köpenick

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin · Tiefbauamt, Straßenverkehrsbehörde
Dahmestraße 33 · 12526 Berlin · Tel.: 6172 - 5525/34/81/92

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Für die Antragstellung müssen die vorgesehenen Antragsformulare verwendet werden, die ab September 2007 bei den zuständigen Bezirksämtern zu erhalten sind oder im Internet www.berlin.de/umweltzone heruntergeladen werden können. Je nachdem, mit welcher Begründung sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen, müssen verschiedene Unterlagen – ggf. als lesbare Fotokopie – eingereicht werden, damit die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nachvollziehbar sind. Nähere Einzelheiten sind in den Merkblättern zu den Antragsformularen beschrieben.

In jedem Fall ist die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (= Fahrzeugschein) des Fahrzeuges erforderlich. Außerdem ist in der Regel (außer bei Fahrzeugparks) durch eine Werkstatt die fehlende Nachrüstbarkeit zu bescheinigen, weil für die Beurteilung der Nachrüstmöglichkeiten häufig technische Details des Fahrzeuges ausschlaggebend sind, die nicht immer aus den Fahrzeugpapieren hervorgehen und nur von Kfz-Werkstätten beurteilt werden können.

Mit welchen Gebühren muss für eine Einzelausnahme gerechnet werden?

Die Gebühren richten sich nach dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Nutzen. Der wirtschaftliche Nutzen entsteht dadurch, dass z. B. keine Nachrüstung bezahlt oder eine Ersatzbeschaffung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen muss.

Damit ist die Gebühr auch abhängig von der Art des Fahrzeuges, der Nutzung (privat oder gewerblich) und der Dauer der Ausnahmegenehmigung. Die voraussichtliche Höhe der Gebühren kann bei den zuständigen Bezirksämtern erfragt werden.

Umweltzone – ist das alles?

Die Umweltzone ist das Kernstück des Luftreinhalte- und Aktionsplans Berlin. Sie reicht jedoch allein nicht aus, um die Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid einzuhalten. Es werden daher berlinweit – also auch außerhalb der Umweltzone – noch weitere Maßnahmen ergriffen, z. B.:

- Förderung des nichtmotorisierten Verkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs
- die Modernisierung der Busflotte der Berliner Verkehrsbetriebe (Dieselpartikelfilter, Erdgasbusse)
- hohe Umweltstandards bei der Beschaffung kommunaler Fahrzeuge
- Förderung sauberer Erdgasfahrzeuge,
- verkehrslenkende und -steuernde Maßnahmen
- Tempo 30 auf ausgewählten Hauptverkehrsstraßen
- ein Lkw-Durchfahrverbot in der Silbersteinstraße
- Maßnahmen gegen die Staubentwicklung auf Baustellen
- hohe Umweltstandards bei neuen Feststoff-Heizanlagen (z. B. Pelletheizkessel)
- politisches Engagement für strengere Emissionsstandards europaweit

Wo kann man sich informieren?

Aktuelle Informationen zur Luftreinhaltung werden im Internet veröffentlicht unter:

www.berlin.de/sen/umwelt/luftqualitaet

Hier finden Sie:

- aktuelle Messwerte zur Luftbelastung
- den Luftreinhalte- und Aktionsplan als Download
- Informationen zur Luftqualität in den letzten Jahren
- den Luftbelastungsindex aller Hauptverkehrsstraßen im Umweltatlas

Alles zur Umweltzone finden Sie unter

www.berlin.de/umweltzone